



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

20. November 2007

Nr. 705 R-362-30 Nutzungsplanung Schattdorf: Änderung Quartierplan "Schipfi", Schattdorf: Genehmigung

Der Gemeinderat Schattdorf unterbreitete dem Regierungsrat den Quartierplan (QP) "Schipfi" mit Erlass vom 6. November 2001 zur Genehmigung. Das Gebiet "Schipfi" befindet sich oberhalb des Dorfes zwischen den Siedlungsgebieten "Achern" und "Acherli". Gemäss rechtsgültigem Zonenplan der Gemeinde Schattdorf liegt das betreffende Gebiet in der Landhauszone und umfasst eine Fläche von rund 25'000 m². Der Regierungsrat des Kantons Uri hat den QP "Schipfi" am 29. Januar 2002 genehmigt.

Der Situationsplan zum QP definiert die Erschliessung des betreffenden Wohngebietes. Insgesamt wird mit dem QP die Erschliessung von 24 Einzelparzellen aufgezeigt. Im weiteren wird die Parzellierung für die Bebauung mit Einfamilienhäusern, die Werkleitungen, die Bau-linien an Strassen, Gewässern und Waldareal sowie die Höhenlage der Gebäude festgelegt. Ferner ist im QP eine Fussgängererschliessung zwischen zwei Quartierstrassen innerhalb des Wohngebietes festgelegt worden.

Die Fussgängerverbindung wurde im Sinne einer internen Quartierserschliessung in den QP aufgenommen. Im Rahmen der Gesamtüberbauung des Quartiers wurde diese Fussgängerverbindung nicht realisiert. Der Bedarf für die Fussgängerverbindung wird von den Anwohnern des Quartiers als nicht notwendig beurteilt. Die Verbindung müsste infolge der Topographie grosse Höhendifferenzen überwinden und könnte nur in Treppenform zweckmässig realisiert werden.

Die Grundeigentümer im QP Perimeter ersuchen nun die Baukommission Schattdorf, die Fussgängerverbindung aus dem QP zu streichen und den QP entsprechend anzupassen. Aufgrund des fehlenden Bedarfs erachten die Anstösser den Eingriff in die Umgebung bei einer allfälligen Realisierung der Fussgängerverbindung als unverhältnismässig.

Der Gemeinderat Schattdorf hat mit Beschluss vom 6. Juni 2007 der Aufhebung der Fussgängererschliessung im QP "Schipfi" zugestimmt.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Quartierpläne bedürfen als Sondernutzungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung (RRB vom 12. Dezember 1989). Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31ff BauG formuliert und werden im Artikel 75 der Bau- und Zonenordnung Schattdorf weiter ausgeführt.
2. Als rechtlich verbindliche Dokumente des QP "Schipfi" gelten der Situationsplan 1:500 mit den Erschliessungsstrassen, den Baulinien und der Parzellierung vom 31. Mai 2001, der Situationsplan 1:200 mit den Werkleitungen vom 31. Mai 2001 und der Schnittplan mit den Gebäudehöhenkoten vom 31. Mai 2001. Als ergänzende Dokumente ohne rechtsetzenden Charakter beinhaltet der QP einen Erläuterungsbericht.
3. Im Situationsplan 1:500 vom 31. Mai 2001 ist die betreffende Fussgänger Verbindung schematisch eingetragen. In den Erläuterungen zum QP werden zudem in Ziffer 13 die Anforderungen an die Fussgänger Verbindung näher ausgeführt. Für die Streichung der Fussgänger Verbindung im QP "Schipfi" ist der Situationsplan 1:500 vom 31. Mai 2001 entsprechen anzupassen.
4. Die betreffende Fussgänger Verbindung im QP ist in erster Linie für die interne Erschliessung des Gebietes vorgesehen. Seitens der Gemeinde Schattdorf oder des Kantons Uri bestehen kein Anspruch an die Realisierung der Fussgänger Verbindung. Der QP wird mit der Streichung der Fussgänger Verbindung nur unwesentlich verändert. Dem Begehren der Grundeigentümer des QP Gebietes kann somit entsprochen werden.

und beschliesst:

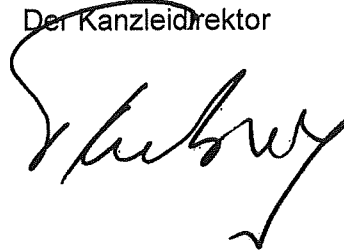
1. Die Änderung des QP "Schipfi" vom 29. Januar 2002 wird genehmigt.
2. Die Baukommission Schattdorf wird beauftragt, die Änderung des QP im Grundbuch zur Anmerkung anzumelden.

Mitteilung an Gemeinderat Schattdorf; Baukommission Schattdorf (Vollzug Ziff. 2); Amt für Raumplanung; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Huber', with a large, sweeping initial 'H' and a checkmark-like flourish at the end.